



AMTSBLATT DER GEMEINDE

# SANKT MÄRGEN

aktuell



## Fundbüro

Ein Schlüssel, gefunden am 27.04.2018 in der „Kartoffelkiste“  
Ein Paar Walkingstöcke, gefunden am 29.04.2018 am Lebensmittelautomat der „Kartoffelkiste“  
Ein Geldbetrag, gefunden am 02.05.2018 vor der Tankstelle

## Redaktionsschlussänderung Fronleichnam

Der Redaktionsschluss für KW 22 wird von Montag, 28.05.2018 auf **Freitag, 25.05.2018 10 Uhr** vorverlegt.



## Kinderkleidermarkt

Unser Frühjahr / Sommer Kinderkleidermarkt 2017 war ein voller

Erfolg! Aufgrund der großartigen Unterstützung freuen wir uns sehr, den Betrag von **1000,00 €** zu spenden. Wir haben unseren Erlös dieses Mal aufgeteilt: Je 500,00€ spenden wir  
-für die Gestaltung des Schulhofs,  
-für die Anschaffung einer zweiten Erlebnis-Ebene in der Kleinkindgruppe des Kindergartens.  
Euer Kinderkleidermarkt Team

## Amtliches

### Wahl der Schöffen und Schöffen der Gemeinde St. Margen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 - Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste für Schöffen und Schöffen liegt in der Zeit vom 24. Mai bis 01. Juni 2018 im Rathaus, Rathausplatz 6, St. Margen, Hauptamt, zu jedermanns Einsicht auf.

Innerhalb einer Woche nach Ablauf der genannten Auflegungsfrist kann schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeisteramt St. Margen, Rathausplatz 6 in 79274 St. Margen Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) entweder nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).  
St. Margen, den 23. Mai 2018  
gez. Manfred Kreutz, Bürgermeister

## Veranstaltungen

### HEUTE WEGEN GESTERN GESCHLOSSEN

**Samstag, 26. Mai, 20h im Thurner Wirtshaus/St.Märgen, Jess Jochimsen - Kabarett. Songs.Dias.**

Jess Jochimsen will nachdenken. An seiner Stammkneipe hängt außen ein Schild: „Heute wegen Gestern geschlossen.“ Das bringt es auf den Punkt. Im Kleinen wie im Großen. Weil gestern einfach alles zu viel war ... machen wir heute zu: den Laden, die Grenzen, England, Amerika – „Sorry, we're closed.“

Aber Zusperrten und Hoffen, dass alles wieder so wird wie früher, ist kein Plan. Und langweilig ist es obendrein.

Also macht sich der Freiburger Autor, Kabarettist, Fotograf und Musiker auf den Weg, um herauszufinden, welcher Schlüssel zu welcher Tür passen könnte. Oder ob da nicht irgendwo ein Fenster ist. Muss ja auch mal wieder frische Luft rein. Was war gestern wirklich? Wie raubt man der Dummheit den Nerv? Und was ist morgen?

Zurückgelehnt und entschleunigt dreht Jess Jochimsen den notorischen Rechthabern den Ton ab und beweist, was Satire alles sein darf: anrührend, klug, bilderreich, musikalisch und nicht zuletzt sehr lustig.

Eintritt: 20 €, Reservierung empfohlen

## Ponyreiten für Kinder

Reit- und Fahrverein St.Märgen



**27.Mai 2018,  
14:00 - 16:00 Uhr**

Weißtannenhalle St.Märgen

Für Kaffee  
und Kuchen  
ist gesorgt.

Reiten auf Ponys und Pferden, 2 Runden / 1 EUR.  
Falls vorhanden, bitte Fahrradhelm mitbringen.

Mehr Infos unter [www.rufv-sanktmaergen.de](http://www.rufv-sanktmaergen.de) oder [info@rufv-sanktmaergen.de](mailto:info@rufv-sanktmaergen.de)



## WICHTIGE RUFNUMMERN • EINRICHTUNGEN UND ADRESSEN

### RATHAUS ST. MÄRGEN

#### **BÜRGERMEISTERAMT:**

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
 Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr  
 14.00 – 18.00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

**Michael Faller** Rechnungsamt  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 19  
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

**Stefan Metzger** Standesamt  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 27  
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

**Silvia Rombach** Gemeindekasse  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 13  
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

**Bettina Saier** Vorzimmer Bürgermeister  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 11  
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

**Martina Schmitt** Einwohnermeldeamt - Bürgerbüro  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 16  
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

**Frank Simon** Hauptamt  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 14  
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

**Sabine Mark** Inklusionsvermittlerin  
 Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung  
 Telefon (0 76 69) 9118-23  
 inklusion-st-maergen@gmx.de  
 Termine nach Vereinbarung

### Tourist-Information



Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
 Telefon: (07652) 12 06 - 83 90  
 Außerhalb der Öffnungszeiten:  
 Telefon: (07652) 12 06 - 0

[www.st-maergen.de](http://www.st-maergen.de)

### APOTHEKENNOTDIENST

jeweils 08:30 Uhr bis nächsten Tag 08:30 Uhr

#### **Mittwoch, 23.05.2018**

Apothek im ZO Freiburg  
 Schwarzwaldstr. 78, Tel. 0761 - 8 88 79 79  
 Scheffel-Apothek Löffingen  
 Untere Hauptstr. 8, Tel. 07654 - 9 10 60

#### **Donnerstag, 24.05.2018**

Holzmarkt-Apothek Freiburg  
 Kaiser-Joseph-Str. 255, Tel. 0761 - 3 13 21

#### **Freitag, 25.05.2018**

Zasius-Apothek Freiburg  
 Günterstalstr. 39, Tel. 0761 - 7 32 80

#### **Samstag, 26.05.2018**

Hubertus-Apothek Caunes Freiburg  
 Rotteckring 4, Tel. 0761 - 3 45 00  
 Jahn-Apothek Freiburg  
 Schwarzwaldstr. 146, Tel. 0761 - 70 39 20

#### **Sonntag, 27.05.2018**

Littenweiler-Apothek Freiburg  
 Römerstr. 1, Tel. 0761 - 69 67 50 51  
 Schwarzwald-Apothek Hinterzarten  
 Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40

#### **Montag, 28.05.2018**

Dreikönig-Apothek Freiburg  
 Dreikönigstr. 9, Tel. 0761 - 7 57 55  
 Stadt-Apothek Neustadt  
 Hauptstr. 6, Tel. 07651 - 93 38 80

#### **Dienstag, 29.05.2018**

Hölderle-Carré Apothek Caunes Freiburg  
 Konrad-Goldmann-Str. 5 A,  
 Tel. 0761 - 3 68 89 82 01

#### **Mittwoch, 30.05.2018**

Münster-Apothek Neustadt  
 Scheuerlenstr. 20, Tel. 07651 - 92 26 60  
 Schwabentor-Apothek, Freiburg  
 Oberlinden 22, Tel. 0761 - 3 42 43

0800 0022833 (aus dem Festnetz kostenfrei)  
 22833 (aus allen Mobilnetzen nicht kostenfrei)

**Kloster Apotheke St. Märgen** 2 19  
 Mo.-Fr. 08.30 - 12.30 Uhr  
 Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 18.00 Uhr  
 Sa. 09.00 - 12.30 Uhr  
**Mittwochnachmittag geschlossen**

### Ärztlicher Notfalldienst

**Notruf / Rettungsdienst / Feuerwehr:** 112

**Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht,  
 an den Wochenenden und Feiertagen:**  
 Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis: 116 117

**Zahnärztliche Notrufnummer an  
 den Wochenenden und Feiertagen:**  
 01803/222555-45

**Krankentransport:** 0761/19222

### Wichtige Rufnummern

**Störungshotline für Strom:**  
 ENBW 0800/3629477  
 Badenova 0800/27667767

**Polizeiposten Hinterzarten** 07652/9177-0

**Bestattungen Horizonte Dreisamtal**  
 0761/4014898

### Sonstige Hilfsdienste

**Kath. Kirchengemeinde St. Märgen**  
**Pfarrbüro** 9103-0  
**Beerdigungsbereitschaft** 0160/6209120

**Kindergarten St. Michael** 470

**Mobiler Sozialer Dienst**  
 (Pflegedienst des DRK): 07660/920353  
 oder 0175/2244311

**Fachstelle Sucht (bwl)** 07651/2422  
 Hauptstelle Freiburg: 0761/156309-0

**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**  
 08000/116016

**Krebsinformationsdienst des Deutschen  
 Krebsforschungszentrums** 0800/4203040

**Kirchliche Sozialstation  
 Dreisamtal gGmbH** 07661/9868-0

**Einsatz Dorfhelferin** 07661/7077

**Essen auf Rädern** 07651/911843

**Hospizgruppe Dreisamtal** 0160/96263862

**Integrationsfachdienst** 0761/36894-500

**Beratungsstelle für ältere Menschen**  
 07661/391-114

**Tageselternverein Dreisamtal/  
 Hochschwarzwald** 07651/972051

**Landwirtschaftlicher  
 Betriebshelferdienst** 07602/9101-26

### Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

**für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus. Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.**

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.

### Impressum:

**Herausgeber:** Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40, e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de  
**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Manfred Kreuz  
**Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
 Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40  
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de

## FÜR UNSERE MITBÜRGER NOTIERT

### Landschaftspflegegeld

**Landwirtschaftliche Betriebe im Berggebiet können jetzt Landschaftspflegegeld für 2018 beantragen**

**Frist für die Abgabe der Anträge läuft bis zum 30. Juni**

In diesen Tagen versendet das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Antragsunterlagen für das Landschaftspflegegeld 2018 an rund 1250 landwirtschaftliche Grünlandbetriebe und Weidgemeinschaften im Berggebiet und in der Vorbergzone des Schwarzwalds. Zur Auszahlung kommt in diesem Jahr wieder ein Zuschussvolumen von 560.000 Euro, das je zur Hälfte vom Landkreis und von den 30 Standortgemeinden aufgebracht wird. Das Antrags- und Auszahlungsverfahren richtet sich seit 2009 nach den „De-minimis“-Vorschriften der Europäischen Union, die kommunale Beihilfen an Betriebe bis zu einer Zuschusssumme von 15.000 Euro innerhalb der letzten drei Jahre erlauben.

Einen Antrag können Betriebe mit mehr als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche stellen, gefördert wird die Grünland- und Weidefläche im Fördergebiet innerhalb des Landkreises, das der Abgrenzung der Berggebietsförderung des Landes Baden-Württemberg (Ausgleichszulage AZL) entspricht. Die Antragsteller müssen außerdem aus Kontrollgründen eine Unternehmensnummer des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald oder der Stadt Freiburg besitzen. Der Stichtag für alle Betriebs- und Flächenangaben ist der 15. Mai 2017, der auch für spätere erfolgte Hofübergaben gilt. Mit schriftlicher Zustimmung des Hofübergebers kann aber auch der aktuelle Bewirtschafter den Antrag stellen. Die Frist für die Abgabe der Anträge auf Landschaftspflegegeld läuft bis zum 30. Juni 2018.

Wie schon im Vorjahr wird es wieder eine persönliche Antragsberatung geben, die in den Räumen der Außenstelle Neustadt des Landratsamts und im Landratsamt in Freiburg stattfindet. Über die Termine informiert ein Merkblatt, das den Antragsunterlagen beiliegt.

Wer keine Antragsunterlagen mit der Post erhalten hat, kann sie auch telefonisch oder per E-Mail beim Fachbereich Struktur- und Wirtschaftsförderung des Landratsamts anfordern, telefonisch unter den Nummern 0761 2187-5311 oder -5300 oder per E-Mail an [nadine.schaetzle@lkbh.de](mailto:nadine.schaetzle@lkbh.de) oder [lutz.dierks@lkbh.de](mailto:lutz.dierks@lkbh.de). Auch die Bürgermeisterämter im Fördergebiet und das Amt für Landwirtschaft an den Standorten Breisach und Titi-see-Neustadt haben einige Antragsformulare vorrätig.

### Parlamentarisches Patenschafts-Programm

Der Deutsche Bundestag vergibt auch für das kommende Jahr wieder Stipendien für ein Auslandsjahr in den USA. Mit dem Parlamentarischen Patenschafts-Programm bietet der Bundestag Schülerinnen und Schülern sowie jungen Berufstätigen die Chance, ein Jahr in den USA den Alltag, die Kultur und die Politik dort kennenzulernen.

Bis zum 14. September 2018 können sich Interessierte bewerben. Bewerbungen können sich bundesweit Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Ausreise (31.7.2019) mindestens 15 und höchstens 17 Jahre alt sind. Junge Berufstätige müssen bis zur Ausreise (31.7.2019) ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und dürfen zu diesem Zeitpunkt höchstens 24 Jahre alt sein. Das PPP-Stipendium umfasst die Kosten für die Reise, Vorbereitung und Betreuung sowie notwendige Versicherungen.

Informationen zum Austauschprogramm und zur Bewerbung:

[www.felix-schreiner.de/ppp](http://www.felix-schreiner.de/ppp)

Fragen können auch per Mail gerichtet werden an [felix.schreiner@bundestag.de](mailto:felix.schreiner@bundestag.de) oder per Telefon unter 07741/8354490.

### In den Nachbargemeinden

#### NABU-Gruppe Dreisamtal

##### Monatliches NABU-Treffen

Die NABU-Gruppe Dreisamtal kommt zu ihrem monatlichen Treffen, am Donnerstag, 24. Mai 2018 um 18.30 Uhr zusammen. Es findet im Gasthof Himmelreich, links im Nebenraum statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Weitere Termine und Infos unter [www.nabu-dreisamtal.de](http://www.nabu-dreisamtal.de).

#### Beratung im Sozialrecht

Die nächsten Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Neustadt mit Andrea Biehler finden am Dienstag, den 19.06.2018, von 10 bis 12 Uhr im Rathaus, Pfauenstraße 2-4 statt. Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0761/50449-0 ist erforderlich.

### VHS Dreisamtal

#### Mit dem Naturfotografen auf Du und Du - Workshop und Bild- präsentation von Axel Kottal

Die Natur abzubilden ist die wohl faszinierendste und anspruchsvollste Sparte der Fotografie. Wie entstehen diese Aufnahmen

von Tieren, Pflanzen und Landschaften? Gibt es besondere Tricks und Tipps? Der bekannte Naturfotograf Axel Kottal wird am Mittwoch, 13.6. von 15 bis 18 Uhr in Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum in einem Workshop zeigen, wie man mit einer „normalen“ Kamera (Spiegelreflex oder spiegellose Systemkamera) und Stativ aus den gegebenen Situationen das Beste herausholt (Kursgebühr: 22 €). Am Abend berichtet er in einer Bildpräsentation um 20-21.30 Uhr aus über 30 Jahren Praxis, zeigt viele beeindruckende und faszinierende Fotos und gibt den Teilnehmenden wertvolle Ratschläge und Hinweise für gelungene Bilder. Der Eintritt zur Bildpräsentation beträgt 7 €. Anmeldeschluss: 08.06.2018. Anmeldung ist erforderlich unter Tel. 07661-5821. Veranstalter ist die VHS Dreisamtal.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde St. Märgen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Mai 2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner des Kirchspiels St. Märgen und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner des Kirchspiels St. Märgen ist. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher im Kirchspiel St. Märgen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Ver-



meidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Nur auf dem Friedhof angefallener Abraum und Abfall darf auf den dafür bestimmten Stellen entsorgt werden.

(4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der

Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

### § 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

### § 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25

Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre und der Aschen 15 Jahre.

### § 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,



4. Urnenwahlgräber,
5. Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zu gelassen.

### § 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) In einem Reihengrab können zusätzlich auch Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird.

### § 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die

Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der etzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 3 Urnen.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### § 14 Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten

(1) Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig. Die Anzahl der Beisetzungsmöglichkeiten richtet sich nach deren Größe. Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden kann. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Nutzungsberechtigten über.

(2) Nutzungsrechte an Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

**§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**  
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### § 16 Gestaltungsvorschriften

(1) In allen Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 16 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine,



Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tief schwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

(7) Grabmale sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

(8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(9) Für die Gestaltung von Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten gilt:  
Eine Individualisierung des Grabmals (Verschlussplatte) ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz.

Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art. Das Ablegen von Grabschmuck (bspw. Blumen) ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grabschmuck.

(10) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(11) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### § 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.



(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Die Grabfläche ist grundsätzlich zu bepflanzen. Alternativ kann die Grabfläche bis zu einem Anteil von maximal 30 % mit Zierkieis oder Steinplatten belegt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
  - i) nicht auf dem Friedhof angefallener Abraum und Abfall auf dem Friedhof entsorgt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührensatzung vom 19. April 2016 außer Kraft.

St. Märgen, den 19. April 2016/15. Mai 2018

Manfred Kreutz, Bürgermeister



## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

<b>Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung / Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	17,00 EUR
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	17,00 EUR
1.22	Befristete Zulassung	190,00 EUR
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	52,00 EUR
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	39,00 EUR
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	39,00 EUR
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Leichenbesorgung	
2.2	Bestattung	
2.21	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	746,70 EUR
2.22	von Personen unter 10 Jahren	627,70 EUR
2.23	von Tot- und Fehlgeburten	556,30 EUR
2.24	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50,00%
2.3	Beisetzung von Aschen	
2.31	regelmäßig	115,00 EUR
2.32	Beisetzung von Aschen in Wiesengrabstätten (Urnenröhren)	57,00 EUR
2.33	ein Zuschlag zu 2.31 bzw. 2.32 für	
	- Beisetzungen an Samstagen	20,00%
	- Beisetzungen an Sonntagen	25,00%
	- Beisetzungen an Feiertagen	35,00%
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	213,00 EUR
2.42	für Personen unter 10 Jahren	114,00 EUR
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	105,00 EUR
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.611	Wahlgrab, Einzelgrab	283,00 EUR
2.612	Wahlgrab, Doppelgrab	579,00 EUR
2.62	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	317,00 EUR
2.63	Baum-/Wiesengrabstätte (Urnenröhre)	789,00 EUR
2.64	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.64.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61 bzw. 2.62 bzw. 2.63	
2.64.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.71	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle), je angefangenem Kalendertag	55,00 EUR
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	89,00 EUR
2.82	Gebühr für die Abräumung eines Grabplatzes je angefangener Stunde	39,00 EUR
2.83	Zuschlag zu 2.81 und 2.82 in besonders erschwerten Fällen	20,00%
2.9	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.21 bis 2.63	50,00%

## TOURIST- INFORMATION

### Veranstaltungen in St. Märgen (23.05. bis 30.05.2018)

#### Mittwoch, 23.05.2018

10:00 - 13:00 Uhr

Rathausplatz 1

#### Kloster Museum St. Märgen

Das Kloster Museum St. Märgen zeigt seine Schätze: Die Schwarzwalduhr, Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Fallner und Klostergeschichte. Jubiläumsausstellung: WO ALLES BEGANN – Die Schicksale der Klosters St. Märgen auf dem Schwarzwald bis 04.11.2018

Führung durch die Dauerausstellung: 10.15 Uhr, Führung durch die Jubiläumsausstellung: 11.45 Uhr. Sonderführungen für Gruppen ganzjährig auf Anfrage, Tel. +49 (0) 7669-9118-0 rathaus@st-maergen.de. Eintritt 6 €, Kinder bis 14 Jahre und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

17:30 Uhr

Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“

#### Kirchenführung

Erfahren Sie mehr über die Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“ und das Kloster von unserem Experten Ewald Simon. Gruppentermine auf Anfrage. Eintritt frei, Spenden erwünscht.

#### Donnerstag, 24.05.2018

10:00 - 12:00 Uhr

Tourist-Information, Rathausplatz 6

#### Klingendes Windspiel

Was klingt und flattert denn da? Windspiele sind wirklich schön zu beobachten: Je nach Windhauch oder Windstoß tanzen, flattern oder bäumen sie sich auf. Aus wenigen Materialien kannst du dein eigenes Windspiel für euren Garten oder Balkon gestalten. Für Kinder ab 4 Jahren. Kosten: 4 € pro Person/ HSC 2 € pro Person

10:00 - 13:00 Uhr

Rathausplatz 1

#### Kloster Museum St. Märgen

Führung durch die Dauerausstellung: 10.15 Uhr, Führung durch die Jubiläumsausstellung: 11.45 Uhr. Sonderführungen für Gruppen ganzjährig auf Anfrage, Tel. +49 (0) 7669-9118-0 rathaus@st-maergen.de. Eintritt 6 €, Kinder bis 14 Jahre und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

#### Freitag, 25.05.2018

11:00 - 15:30 Uhr

Tourist-Information, Rathausplatz 6

**Zum wildromantischen Zweribach-Wasserfall auf den Spuren der Vergangenheit**  
Unsere Tour führt uns mit dem Wanderführer vom Ort über die Rankmühle, Gutacher



Halde zum Hohwartfelsen. Hier genießen wir den Überblick über den urigen Bannwald Zweribach. Der Weg führt uns über die Hirschbachwasserfälle zu den Zweribachwasserfällen. Nach einer kleinen Vesperpause wandern wir über die Martinswand zum Gschwanderobel. Den Wanderrucksack gepackt mit Eindrücken und vielen Informationen wandern wir aussichtsreich über den Kapfenberg zurück nach St. Märgen. Treffpunkt: Tourist-Information St. Märgen, Strecke: 11 km, Höhenmeter: 420 m, Gehzeit: 4 Std., Rückkehr: 15.30 Uhr, Kosten: Erw. 7 € inkl. kleinem Vesper, Anmerkung: Geführte anspruchsvolle Wanderung! Gutes Schuhwerk und Trittsicherheit erforderlich! Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Anmeldung: erforderlich (bis 09.30 Uhr am Veranstaltungstag) in allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter +49(0)7652/1206-30

14:00 – 17:00 Uhr  
Rathausplatz 1

#### Kloster Museum St. Märgen

Führung durch die Dauerausstellung: 14.15 Uhr, Führung durch die Jubiläumsausstellung: 15.45 Uhr. Sonderführungen für Gruppen ganzjährig auf Anfrage, Tel. +49 (0) 7669-9118-0 rathaus@st-maergen.de. Eintritt 6 €, Kinder bis 14 Jahre und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

#### Samstag, 26.05.2018

20:00 - 22:00 Uhr

Thurner Wirtshaus, Thurner 1

#### Heute wegen gestern geschlossen

Kabarett - Songs - Dias mit Jess Jochimsen  
Reservierung empfohlen! Eintritt 20 €

#### Sonntag, 27.05.2018

10:00 - 13:00 Uhr

Rathausplatz 1

#### Kloster Museum St. Märgen

Führung durch die Dauerausstellung: 10.15 Uhr, Führung durch die Jubiläumsausstellung: 11.45 Uhr. Sonderführungen für Gruppen ganzjährig auf Anfrage, Tel. +49 (0) 7669-9118-0 rathaus@st-maergen.de. Eintritt 6 €, Kinder bis 14 Jahre und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

13:00 - 17:00 Uhr

kunsthau, Rathausplatz 2

#### Ausstellung „SEHENSWERT“

Die Ausstellung zeigt die verborgenen Schätze der Bildhauerin Manuela Geugelin aus Freiburg und der Malerin Katharina Hoehler aus Emmendingen - eine sehenswerte Auswahl von Kunstwerken, die größtenteils bisher noch nicht ausgestellt wurden. Manuela Geugelin entwickelt außergewöhnliche Gestaltungen aus Kupfer und Messing. In den Bildern von Katharina Hoehler spielt die Linie eine zentrale Rolle. Die Ausstellung ist vom 11.3. - 9.9.2018 jeweils sonntags, 13-17 Uhr geöffnet. Tel. 07669-93 90 02, mail@kunsthau.info, www.kunsthau.info. Führungen auf Anfrage jederzeit möglich! Eintritt frei

14:30 - 15:30 Uhr  
Steinbachhof, Steinbachtal 10

#### Hofmaiandacht beim Steinbachhof

Feiern Sie mit uns einen traditionellen Wortgottesdienst zu Ehren Mariens.

#### Montag, 28.05.2018

14:00 - 16:00 Uhr

Tourist-Information, Rathausplatz 6

#### Tontöpfe gestalten

Dieser Trend hat Groß und Klein mitgerissen. Überall stehen bunte Tontopffiguren und -tiere und zieren Eingänge, Fensterbänke und vieles mehr. Gemeinsam gestalten wir lustige Figuren aus Tontöpfen, die garantiert jedem gefallen! Für Kinder ab 4 Jahren. Kosten: 5 € pro Person/ HSC 3 € pro Person

#### Mittwoch, 30.05.2018

10:00 - 13:00 Uhr

Rathausplatz 1

#### Kloster Museum St. Märgen

Führung durch die Dauerausstellung: 10.15 Uhr, Führung durch die Jubiläumsausstellung: 11.45 Uhr. Sonderführungen für Gruppen ganzjährig auf Anfrage, Tel. +49 (0) 7669-9118-0 rathaus@st-maergen.de. Eintritt 6 €, Kinder bis 14 Jahre und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

14:00 - 17:00 Uhr

Krummhöfenhof Schweighöfe

#### „Wildkräuternachmittag“

Bei einem Spaziergang mit Gertrud Kaltenbach auf heimischen Wiesen begeben Sie sich auf die Suche nach Wildkräutern. Dabei erfahren Sie viel Wissenswertes über die Heilwirkung der Kräuter und können im Anschluss kleine Kostproben genießen. Anmeldung (bis 11.00 Uhr am Veranstaltungstag) in allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter +49(0)7652/1206-30. Mindestteilnehmerzahl 5 Personen. Die Anmeldung ist verbindlich! Kosten: 10 €

17:30 Uhr

Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“

#### Kirchenführung

Erfahren Sie mehr über die Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“ und das Kloster von unserem Experten Ewald Simon. Gruppentermine auf Anfrage. Eintritt frei, Spenden erwünscht.

## KIRCHEN- NACHRICHTEN



#### Seelsorgeeinheit St. Märgen-St. Peter

### Gottesdienste in St. Märgen

**Mittwoch, 23.05.2018**

Thurnerkapelle, 19.00 Uhr - Maiandacht - mitgestaltet von der kfd St. Märgen

**Donnerstag, 24.05.2018**

Pfarrkirche, 19.00 Uhr - Eucharistiefeier

**Freitag, 25.05.2018**

Ohmenkapelle, 10.00 Uhr - Wallfahrtsmesse

**Samstag, 26.05.2018**

Pfarrkirche, 19.00 Uhr - Sonntagvorabendmesse

**Sonntag, 27.05.2018**

Kapelle Steinbachhof, 14.30 Uhr - Maiandacht / mitgestaltet vom Jodlerclub Edelweiß und den Alphornbläsern aus Walchwil/Schweiz

**Dienstag, 29.05.2018**

Ohmenkapelle, 19.00 Uhr - Eucharistiefeier  
Kapelle Brosihäusle, 20.15 Uhr - Maiandacht

Sämtliche Gottesdienste unserer Seelsorgeeinheit finden Sie im aktuellen Kloster Schlüssel oder unter [www.klosterdoerfer.de](http://www.klosterdoerfer.de).

#### Katholische Frauengemeinschaft

### Jahresausflug 2018

Herzliche Einladung an alle Frauen in St. Peter und St. Märgen zu unserem **Jahresausflug am Mittwoch, den 06. Juni**. Unser Ziel ist die Donaustadt Sigmaringen und Umgebung. Als erstes empfangen uns Kammerdiener und Kammerzofe zur Schlossführung. Anschließend ist Zeit zum Verweilen in der Altstadt, am Donauufer... In Gnadenweiler besuchen wir die Kapelle „Maria Mutter Europas“; das naheliegende Café bietet Kaffee und leckeren Kuchen an. Zum Abschluss kehren wir im Hotel Löwen „unteres Wirtshaus“ in Langenordnach ein. Wir freuen uns auf viele Teilnehmerinnen.

**Abfahrt in St. Peter um 8.00 Uhr, Parkplatz Rossweiher** mit Omnibusreisen Zipfel.  
**Abfahrt in St. Märgen um 8.20 Uhr, St. Märgen Post,...**

**Info und Anmeldung bis 30. Mai** bei Patrizia Weber, Tel.: 07660- 870

#### Katholische Frauengemeinschaft

### Einige Hinweise

Schon heute, Mittwoch den 23.05.2018 ist unsere Maiandacht in der Thurnerkapelle um 19.00 Uhr.

Leider haben wir ein früheres Veröffentlichen versäumt. Zur Maiandacht auf den Lindenberg am 25.05.2018 lädt uns die Kfd St.Peter ganz herzlich ein. Dann soll zum Fronleichnamfest das Gnadenbild aus Blüten auf dem diesjährigen Teppich entstehen. Da sind wie jedes Jahr viele fleißige Hände gefragt, am Mittwoch 30. Mai. An diesem Tag wird auch der Anmeldeschluss zum Jahresausflug mit der Kfd St. Peter sein. Bitte beachtet die separate Einladung. Auch zum Jubiläumsgottesdienst mit anschließender Feier der Kfd Neustadt haben wir eine Einladung erhalten, Beginn ist am 10. Juni um 10 Uhr mit einem Festgottesdienst im Münster.

Herzliche Einladung und ein Danke im Voraus für Euer Kommen vom Kfd Team.



## Senioren 65+

### Maiandacht und Kirchenführung

Am 24.05.2015 feiern wir um 14.30 Uhr eine Maiandacht in der Ohmenkapelle zusammen mit den Senioren aus St. Peter. Anschließend kehren wir im Cafe „Goldene Krone“ ein. Um 17.00 Uhr findet eine Kirchenführung in unserer frisch renovierten Pfarrkirche statt.

## BERICHTE DER VEREINE

### Schwarzwaldverein

### Wanderung des Schwarzwaldvereins Lenzkirch

**Deutsch-Französische Freundschaftswanderung am Samstag, 9. Juni 2018 um 10.00 Uhr**

#### Programm:

ab 9 Uhr Ankommen im Kurhaus Lenzkirch  
**10 Uhr Wanderung 1:**

Wegstrecke ca. 17 km, Auf-/Abstieg; 480 Hm, Gehzeit ca. 5 Stunden

#### **10:30 Uhr Wanderung 2:**

Wegstrecke ca. 11 km, Auf-/Abstieg; 250 Hm, Gehzeit ca. 3,5 Stunden

Beide Wanderungen beginnen beim Kurhaus Lenzkirch und führen u.a. vorbei an der Ruine Schloss Urach zum Hierahof. Bei der Mittagsrast (Rucksackvesper) informiert der Hierahofbauer über die Höhenlandwirtschaft im Hochschwarzwald. Im Anschluss geht es weiter zur historischen Franzosenschmiede und durch den romantischen Ortsteil Kappel zur Brauerei Rogg, wo die Wanderungen enden.

#### **Nach den Wanderungen:**

Gemütliches Beisammensein in der Brauerei Rogg mit Bewirtung. Ab 15 Uhr werden Brauereiführungen angeboten (Anmeldung erforderlich, Teilnehmerzahl begrenzt, Kostenbeitrag 8,-€/Person, inkl. Kostproben und Brezel, alternativ alkoholfreie Getränke. Dauer ca. 70 Minuten).

**ANMELDUNG: Bis 26. Mai 2018 per E-Mail an:**

info@schwarzwaldverein-lenzkirch.de

(falls Teilnahme an der Brauereiführung gewünscht, bitte angeben).

Informationen auch bei unserer Wanderspartnarin Ulrike Hättich, Tel. 92 11 70

Einladung zur 149. Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins

**Samstag, 16. Juni 2018 10.00 Uhr**

Die diesjährige Hauptversammlung ist verbunden mit dem 125-jährigen Vereinsjubiläum der Ortsgruppe Schluchsee. Die Ortsgruppe Schluchsee hat für das Jubiläumswochenende vom 15.6.2018 – 17.6.2018 ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt, zu dem alle Schwarzwaldvereinsmitglieder herzlich eingeladen

sind. Infos unter [www.schwarzwaldverein-schluchsee.de](http://www.schwarzwaldverein-schluchsee.de). Die Ortgruppe St. Märgen wird auf jeden Fall bei der Hauptversammlung am Sa. 16.6.2018, 10.00 Uhr, Kurhaus Schluchsee, vertreten sein. Jedes St. Märgener Vereinsmitglied ist hierzu herzlich willkommen. Mitfahrgelegenheit ist vorhanden. Info und Anmeldung bis zum 28.5.2018 bei Thomas Simon Tel. 939156

## INTERESSANTES & WISSENSWERTES

### Stellenangebote

### Mitarbeiter (m/w) Tourist-Information Lenzkirch

Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH, eine der führenden Tourismus-Destinationen in Deutschland (rund 100 Mitarbeiter, 4 Millionen Übernachtungen, 5 Millionen Tagestouristen) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen Mitarbeiter (m/w)** für die Tourist-Information Lenzkirch in Teilzeit mit 24 Stunden.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail bis zum 01.06.2018 an [jobs@hochschwarzwald.de](mailto:jobs@hochschwarzwald.de)! Personalabteilung | Carolin Sternberg | 07652/12068212 | [jobs@hochschwarzwald.de](mailto:jobs@hochschwarzwald.de)

### Gemeinde Kirchzarten

Wir suchen für den Krippenbereich unseres Bürger Kinderhauses **Erzieher/Erzieherinnen oder Fachkräfte nach KiTaG § 7 1 Vollzeitstelle 39 Stunden und 1 Teilzeitstelle 32,5 Stunden.**

Das Bürger Kinderhaus befindet sich gerade in einer spannenden Phase. Wir planen und gestalten die pädagogischen und organisatorischen Inhalte für den Neubau. Wir legen sehr viel Wert auf Selbstständigkeit, Partizipation und individuelle Begleitung der Kinder. Dies setzen wir im teiloffenen Konzept mit vielfältigen Fachbereich und vertraulichen Bezugsgruppen um. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **06.06.2018** an die Gemeinde Kirchzarten, Zentrale Verwaltung, Andrea Brüstle, Talvogteistr. 12, 79199 Kirchzarten oder per E-Mail an [a.bruestle@kirchzarten.de](mailto:a.bruestle@kirchzarten.de). Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Bentheim vom Bürger Kinderhaus Verfügung (Tel. 0151-217 522 59 oder email: [buerger-kinderhaus@kirchzarten.de](mailto:buerger-kinderhaus@kirchzarten.de))

### Gemeinde Breinau

Die Gemeinde Breinau sucht eine **Reinigungskraft** für unsere **Grundschule** in Teilzeit.

Die Arbeitszeiten der Schule sind von Montag bis Freitag immer nach Schulschluss. Die ausgeschriebene Stelle kann von einer Person besetzt werden, ist aber auch auf-

gebar. Die Bezahlung erfolgt in Form einer geringfügigen Beschäftigung (450,00 Euro Job) oder nach Vereinbarung. Bei Interesse bitte eine kurze schriftliche Bewerbung bis **spätestens 15.06.2018** an das Bürgermeisteramt Breinau, Dorfstraße 11, 79874 Breinau. Für telefonische Auskünfte oder ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung, Tel. 07652/9109-0.

### Stadt Löffingen

Die Stadt Löffingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Wassermeister/in oder Fachkraft für Wasserversorgungstechnik** in Vollzeit, unbefristet.

Wir bieten Ihnen eine vielseitige und interessante Tätigkeit einem motivierten und engagierten Team. Das Entgelt mit Jahressonderzahlung und leistungsorientierter Prämie sowie die zusätzlichen Sozialleistungen, z.B. der betrieblichen Altersvorsorge, richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **17.06.2018** an die Stadt Löffingen, Rathausplatz 1, 79843 Löffingen. Ihre Online-Bewerbung senden Sie bitte an [drescher@loeffingen.de](mailto:drescher@loeffingen.de). Für Fragen stehen Ihnen Herr Brugger, Tel. 07654/802-68 oder Frau Drescher, Tel. 07654/802-39 zur Verfügung.

### Gemeinde Stegen

Für unseren kommunalen Kindergarten Eschbach suchen wir baldmöglichst **eine pädagogische Fachkraft (50 – 100 %), eine(n) Erzieher(in) im Anerkennungsjahr sowie eine flexibel einsetzbare Vertretungskraft.**

In unserem Kindergarten werden bis zu 50 Kinder im Alter von 1 - 6 Jahren in einer Kleinkindgruppe und zwei Kindergarten- gruppen betreut. Die pädagogische Arbeit ist angelehnt an Aspekten des offenen und situationsorientierten Ansatzes sowie an den Orientierungsplan Baden-Württemberg.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 17. Juni 2018** an: Bürgermeisteramt Stegen, Herr Link, Dorfplatz 1, 79252 Stegen bzw. per E-Mail möglichst in einer Anlage an [link@stegen.de](mailto:link@stegen.de). Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Herrmann vom Kindergarten Eschbach, Tel. 07661 61030, oder Herr Link, Tel. 07661 396923, gerne zur Verfügung.



**26.-27. Mai**  
**Samstag**  
 11.00-19.00 Uhr  
**Sonntag**  
 11.00-18.00 Uhr

**Hinterzarten**  
**14. Kunst & Handwerker Markt**

**Am Kurhaus**  
**Mit Aktionen für Kinder und Musik**  
 Info unter: [www.hankun-veranstaltungen.de](http://www.hankun-veranstaltungen.de)



Für unser in der Ravensaschlucht gelegenes Hotel Hofgut Sternen, ausgezeichnet als Naturparkwirt, suchen wir Sie als...

### Chef de Partie (m/w)

#### Ihre Aufgaben:

- Herstellen und Zubereiten der Speisen auf dem entsprechenden Posten - vorrangig auf dem Gardemanger-Posten
- Den "Frische Hofgut Küche"-Gedanken und die Philosophie der Naturparkwirte zu leben und in den Speisen umzusetzen

#### Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Gastronomie von Vorteil
- Gute Deutschkenntnisse
- Selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein
- Hohe Eigenmotivation, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Lernbereitschaft

#### Wir bieten Ihnen:

Einen attraktiven Arbeitsplatz in idyllischer Lage, eine abwechslungsreiche Tätigkeit in internationaler Atmosphäre sowie Mitarbeitervergünstigungen, Übertarifliche Bezahlung, minutengenaue Zeiterfassung und Überstundenzahlung mit Zuschlag. Unterkunftsmöglichkeiten sind vorhanden.

#### Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

#### Ihr Ansprechpartner:

Marco Schindler  
 +49 7651 9812-331 | [karriere@drubba.com](mailto:karriere@drubba.com)  
[www.hofgut-sternen.de](http://www.hofgut-sternen.de)



Ihre Anzeige soll in KW 22 erscheinen?

Buchen Sie einen Tag früher!

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 22: **Fr, 25.5. um 9 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 22 spätestens am Do, 24.5. um 9 Uhr im Verlag eingehen.



**PRIMO** Verlag | Druck | Service  
 Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)  
 TELEFON 07771 9317-11 • E-MAIL [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)



**MEDIZIN**  
 IM ZENTRUM

HAUS- UND FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG FÜR SIE VOR ORT

Liebe Patientinnen und Patienten,

**Die Praxis bleibt vom 28.05.18 – 01.06.18 wegen Urlaubs geschlossen.**

Die Vertretung übernehmen Dres. med. von Flotow und Robben-Bathe, Wagensteigstr. 11, 79274 St.Märgen, Tel.: 07669/209

ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS SUCHEN WIR AB SOFORT EINE MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE / EINEN MEDIZINISCHEN FACHANGESTELLTEN IN VOLL- ODER TEILZEIT, SOWIE AB SOMMER EINEN AZUBI!  
**WIR FREUEN UNS ÜBER IHRE AUSSAGEKRÄFTIGE, SCHRIFTLICHE BEWERBUNG.**

Telefon 07660 / 920 89 89  
 Fax 07660 / 920 89 91  
 Rezept / Überweisung 07660 / 920 89 92  
 Email: [info@miz-st-peter.de](mailto:info@miz-st-peter.de)

ZÄHRINGERSTR. 12 • 79271 ST. PETER [WWW.MIZ-ST-PETER.DE](http://WWW.MIZ-ST-PETER.DE)

### Ruhige helle 1,5-Zi.-Wohnung (OG)

ca. 40 qm mit Balkon, Blick zum Kandel, EBK, Dusche, WC zu vermieten. 250,- € + NK + 2 MM Kt., auch als Büro o. Ä.  
 Tel. 07660 384

Seit mehr als 30 Jahren  
 der zuverlässige Reiseservice  
 Ihres Mitteilungsblattes!



## Athen & Makedonien

### Schätze der klassischen Antike

25.09. - 02.10.2018

#### Flug ab Friedrichshafen

Reisepreis: p.P. ab € **1.395,-**  
 in ausgewählten Hotels inkl. Halbpension, EZ-Zuschlag € 275,-  
 Umfangreiches Ausflugspaket und Besichtigungen inkl.  
 Kulturelle und landschaftliche Höhepunkte  
 Auf Wunsch Haustürservice zubuchbar!

**Gratis Parkplatz am Flughafen!**

Ausführliche Infos: [www.primo.globalis.de](http://www.primo.globalis.de)

**Oder fordern Sie einfach unseren Sonderprospekt an!**

Daisendorferstr. 34, 88709 Meersburg,

Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22, Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 0

E-Mail: [info@aufundweg.net](mailto:info@aufundweg.net), internet: [www.aufundweg.net](http://www.aufundweg.net)

# Unser Angebot: saftiges Fleisch und glänzende Perspektiven!

Wir suchen motivierte  
Mitarbeiter/-innen für unsere  
**Frischetheke** in unserem  
**XL-Markt in Titisee-Neustadt.**

## Sie sind:

- Metzger/-in
- Koch/Köchin
- Fachverkäufer/-in im  
Lebensmittelhandwerk
- Verkäufer/-in und/oder Kauf-  
mann/-frau im Einzelhandel
- tüchtige und sachkundige Hausfrau
- oder Quereinsteiger/-in  
...und haben Spaß am Umgang mit  
Menschen? Dann sind Sie bei uns  
genau richtig!



Alle Stellenbeschreibungen finden Sie  
unter:

[www.schmidts-maerkte.de](http://www.schmidts-maerkte.de)



## Schmidts



## Märkte

## Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Schmidts Märkte GmbH  
z. H. Claudia Schmidt-Maier

per Post: Bergstraße 2 in 79736 Rickenbach  
per Mail: [info@schmidts-maerkte.de](mailto:info@schmidts-maerkte.de)  
Sie haben Fragen? Gerne stehen wir Ihnen  
unter 07765 9208-0 oder per  unter  
0152 54393472 zur Verfügung.